



DAS AUS FÜR DIE HEIZWERTTECHNIK

Nach einer zweijährigen Übergangsfrist treten am 26. September dieses Jahres zwei für neue Heizungsanlagen relevante EU-Verordnungen in Kraft, und zwar zum einen die Verordnung zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie¹⁾ „im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umwelt-

gerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten“²⁾ und zum andern die Verordnung zur Ergänzung der Energiekennzeichnungsrichtlinie³⁾ „im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten,

Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen“⁴⁾.

Trotz ihres relativ unspektakulären Namens wird das Inkrafttreten dieser Verordnungen weitreichende Verän-

¹⁾ RICHTLINIE 2009/125/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ErP- oder Ökodesign-Richtlinie genannt).

²⁾ VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013 DER KOMMISSION vom 02. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten.

³⁾ RICHTLINIE 2010/30/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Energiekennzeichnungsrichtlinie genannt).

⁴⁾ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 811/2013 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen.

derungen nach sich ziehen. Der Hintergrund für die Ökodesign-Richtlinie sind die ehrgeizigen Bestrebungen, den Energieverbrauch und den Ausstoß von CO₂ zu reduzieren. Daher wurden in der EU für energieverbrauchsrelevante Produkte Mindest-Effizienzanforderungen definiert, die nach Ablauf von entsprechenden Übergangsfristen wirksam werden.

Die betroffenen Produkte sind in Produktgruppen (sogenannte LOTS) eingeteilt und werden somit vergleichbar gemacht.

Eines der ersten Beispiele für die Auswirkungen der Ökodesign-Richtlinie waren die Glühlampen. Da die über viele Jahrzehnte eingesetzten Leuchtkörper nicht mehr den Mindest-Energieeffizienzanforderungen entsprachen, wurden sie praktisch in kürzester Zeit vom Markt verbannt.

Nunmehr ist die Heiztechnik betroffen und 26. September 2015 wird der Zeitpunkt sein, ab dem das Aus für die Heizwerttechnik eingeläutet wird. Ab diesem Zeitpunkt dürfen bis auf eine Ausnahme für Mehrfachbelegung mit atmosphärischen Gasfeuerstätten in Mehrfamilienhäusern quasi keine Heizwertgeräte mehr in Verkehr gebracht werden. Wer also dann einen irreparablen Schaden an seinem gas- oder ölbefeuerten Niedertemperatur- oder Standardheizkessel hat, der wird durch die Richtlinie quasi gezwungen, mindestens ein Brennwertgerät zu installieren.

Natürlich wird sich der Austausch der Heizwertgeräte nicht abrupt, sondern über längere Zeiträume erstrecken, aber das schrittweise Ende der Heizwerttechnik ist ab diesem Jahr unausweichlich.

Mit dem Austausch von Heizwerttechnik gegen Brennwerttechnik

werden automatisch weitere Maßnahmen erforderlich, die bei einem bisherigen Austausch von einem alten Heizwertgerät gegen ein moderneres, effizienteres Heizwertgerät ausgeblieben wären.

So werden viele bestehende Heizungsanlagen mit Heizwerttechnik noch an einem herkömmlichen Schornstein angeschlossen sein, der für einen Feuchtebetrieb ungeeignet ist. Eine Anpassung auch der Abgasanlage, z. B. durch Einziehen einer feuchteunempfindlichen Abgasleitung, könnte also ebenfalls notwendig werden. Darüber hinaus fällt nun Kondensat in größeren Mengen an, das abgeführt werden muss. Stand das Heizwertgerät bisher in einem Kellerraum ohne Kanalschluss, muss dann zusätzlich eine Hebevorrichtung für das Kondensat eingebaut werden.

Die Fülle der plötzlich anfallenden Sanierungsarbeiten wird den einen oder anderen Anlagenbetreiber ähnlich überraschen, wie damals die Energiesparlampen als einzige verbleibende Leuchtmittel.

Und auch wenn das schon Jahre zurückliegt, die meisten Verbraucher denken heute immer noch in den alten Watt-Angaben, die ihnen bei den modernen Sparlampen und LED-Leuchten aber leider nicht mehr weiterhelfen.

Vielleicht wird das Ausmaß der Überraschung bei den Heizwertanlagen etwas abgemildert, wenn der Schornsteinfeger als Sicherheits-, Umwelt- und Energieexperte den Kunden schon einmal im Vorfeld auf die möglichen Konsequenzen beim Heizungsaustausch hinweist.

In diesem Falle könnte sich für diesen der Umstand gut beraten und vorbereitet gewesen zu sein, am Ende als wahrer Glücksfall erweisen. ■